Benutzungsordnung der Bibliothek

§ 1 Allgemeines

- 1. Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Seminarangehörigen zugelassen.
- 2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- 1. Bei allen Personen, die in der Verwaltungssoftware Xi erfasst sind, ist eine zusätzliche Anmeldung nicht erforderlich.
- 2. Die persönlichen Angaben werden dort unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

- 1. *Leihfrist:* Die Leihfrist beträgt für Bücher, Zeitschrifteneinzelhefte, Tonträger und digitale Medien zwei Wochen. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.
- 2. Verlängerung: Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich.
- 3. Vormerkung: Ausgeliehene Medien können nicht vorbestellt werden.
- 4. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- 5. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- 6. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- 7. Während der gesamten Examensphase ist keine Ausleihe möglich.
- 8. Mit Erlangung des Examens und bei vorzeitigem Beenden der Ausbildung am Seminar sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 4 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- 2. Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- 3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 4. Festgestellte Schäden oder der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- 5. Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der zweiten Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer unabhängig von einem Verschulden nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- 6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- 7. Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden ggf. durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 Aufenthalt in der Bibliothek

- 1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- 2. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- 3. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- 4. Nach Benutzung sind die Bücher <u>nur</u> auf dem dafür vorgesehenen Wagen abzulegen und dürfen nicht ins Regal zurückgestellt werden.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung trit	t am 1. August 2024 in	Kraft.	
Ich habe die Bibliotheksordr	nung zur Kenntnis geno	ommen.	
Landau,			
	Unterschrift		